

**Diese Text-Version ist nicht geprüft und nur als zusätzliche Hilfe gedacht.**  
**Gültig ist nur die Version als Fotokopie.**

## Satzung des Verschönerungsvereins Bad Wörishofen

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen VERSCHÖNERUNGSVEREIN BAD WÖRISHOFEN. Vereinssitz ist Bad Wörishofen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2

#### Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. Bemühungen um die Ortsverschönerung
2. Bemühungen um die Reinhaltung des Ortes, der Kuranlagen sowie Wald und Flur;
3. Finanzielle Aufwendungen zur Erreichung des Vereinszwecks im Einzelfall;
4. Unterstützung der Natur- und Landschaftspflege incl. Denkmalpflege; x) 1
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3

#### Gemeinnützigkeit x)2

1. Der VERSCHÖNERUNGSVEREIN BAD WÖRISHOFEN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1-x) Satzungsänderungsbeschluss: Hauptversammlung v. 11.3.1988

2-x) Geändert: Hauptversammlung v.22.7.93.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitglieder

Vereinsmitglied kann Jedermann werden. Der Beitritt steht auch Vereinen, Körperschaften des

öffentlichen Rechts und juristischen Personen offen.

§6

Beitritt

Der Beitritt kann mündlich oder schriftlich dem Verein gegenüber: erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Kündigung als Mitglied kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist einen Monat vor Ablauf desselben zu erklären.

Handelt ein Mitglied grob gegen die Ziele des Vereins, so kann die Vorstandschaft den Ausschluss mit Stimmenmehrheit beschließen.

§8

Beiträge

Die Höhe der Mindestbeiträge wird durch die Hauptversammlung beschlossen.

## § 9

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 10

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer. Ferner 3 Beiratsmitglieder.

Den Verein Vertreten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende im Sinne des § 25 BGB jeder für sich allein. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schriftführer führt die Protokolle und den anfallenden Schriftwechsel.

Der Schatzmeister verwaltet die finanziellen Angelegenheiten Die Tätigkeit der Vorstands- u. Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

soweit nicht Angelegenheiten des Vereins der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, erledigt sie der Vorstand.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes, sie erfolgt für die Dauer von 4 Jahren;

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes; sie erfolgt für die Dauer von 4 Jahren;
2. die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vereins, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
7. Erteilung von Richtlinien an den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten;

## § 13

### Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Mitglieder werden hierzu mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Bekanntgabe in der Tageszeitung eingeladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Wenn der fünfte Teil der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch die Tageszeitung einzuladen.

## § 14

### Verlauf der Mitgliederversammlung

Den Verlauf der Mitgliederversammlung führt der Vorstand, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorstand.

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere Punkte, die der Vorstand nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat, mit Stimmenmehrheit zur Beratung einbringen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit gesetzlich zulässig - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in schriftlicher, geheimer Abstimmung, soweit nicht zwei Drittel der Mitglieder eine Wahl durch Handaufheben beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft oder den Ehrenvorsitz verleihen.

## § 15

## Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder:

## § 16

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn drei Viertel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Wörishofen,

die es unmittelbar und ausschließlich für die Ortsverschönerung lt. Vereinszweck § 2 zu verwenden hat.

## § 17

### Vermögen

Die Mitgliederversammlung bestimmt, für welchen Zweck das Vermögen des Vereins verwendet wird. Es soll ausnahmslos Zwecken der Verschönerung des Ortes und seiner Umgebung dienen lt. § 2 Vereinszweck.

Bad Wörishofen 22.7.93

Ruth Detmar

1.Vors. VV-BW

Verschönerungsverein e.V.

Bad Wörishofen